
Wettspielordnung (WO) des Deutschen Tischtennis-Bundes einschließlich der Zusätze und Anlagen des TTVR



A Allgemeines

1 Zweck und Geltungsbereich der WO

Zweck der WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss der Bundeshauptversammlung oder des Hauptausschusses in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (Siehe § 20, Absätze 3 bis 5 der Satzung des DTTB).

Dem Leistungssportausschuss des DTTB obliegt es laut Satzung in alleiniger Zuständigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen der WO sicherzustellen. Auf Antrag der Regional- und Mitgliedsverbände hat er sich gutachterlich zu äußern. Die vom Leistungssportausschuss erstellten Gutachten sind bindend und werden veröffentlicht.

Zusatz des TTVR

- (1) Zweck der zusätzlichen Anordnungen des TTVR zur WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den gesamten Spielbetrieb des Verbandes zu schaffen, soweit diese nicht durch die allgemeinen Bestimmungen des DTTB gegeben oder soweit ergänzende Bestimmungen erforderlich und möglich sind.
- (2) Mannschaften und Spieler/innen, die in Leistungsklassen über Verbandsebene spielen, haben sich darüber hinaus nach den hierfür zusätzlichen Bestimmungen zu richten.
- (3) Der Sportausschuss des TTVR kann jederzeit Änderungen bzw. Ergänzungen der zusätzlichen Anordnungen vornehmen, die vom Hauptausschuss zu genehmigen sind und vor Inkrafttreten in den amtlichen Organen veröffentlicht werden müssen.
Werden Änderungen durch einen Beschluss des DTTB oder SWTTV wirksam, ist der SPA - falls zeitlich erforderlich- berechtigt, sofort zu reagieren und eine für den TTVR notwendige Regelung einzuführen. Der Hauptausschuss genehmigt in diesen Fällen nachträglich bzw. verweist eine getroffene Regelung ggf. zur Nachbesserung an den SpA zurück.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb, sofern sich einzelne Regelungen nicht ausdrücklich auf Bundesveranstaltungen beziehen.

Sie gilt auch für die Lizenzligen und die Bundesligen, soweit das Lizenzspielerstatut bzw. die Bundesliga-Ordnung keine Sonderregelungen enthält. Abweichende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die Regional- und Mitgliedsverbände nur für solche Passagen beschließen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt. Alle nicht behandelten Fragen regeln die Mitglieds- und Regionalverbände in eigener Zuständigkeit. Steht eine Regelung eines Verbandes zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben.

Zusatz des TTVR

- (4) Es gilt die jeweils gültige Fassung der WO des DTTB, die im Allgemeinen jährlich neu erscheint.
Ergeben sich Widersprüche zwischen der WO des DTTB und der WO des TTVR gelten die Regelungen des DTTB.
- (5) Auf Regionalebene gilt zusätzlich zur WO des DTTB die jeweils gültige Fassung des SWTTV.
- (6) In bestimmten Fällen können die Regionen für ihren Bereich bis Kreisliga Ausnahmen zulassen, die dann in den jeweiligen Regionen beschlossen werden müssen.
Zuständig in den Regionen sind die Regionstage.

Die möglichen Ausnahmen sind unter „Zusatz des TTVR“ gekennzeichnet.

Diese Ausnahmen müssen dem Sportausschuss mitgeteilt werden.

- (7) Die Vereine sind verpflichtet, sich in den amtlichen Nachrichtenorganen des TTVR über Änderungen zu informieren. Die § 43 und 44 der TTVR-Satzung sind zu beachten.

2 Spielregeln

Für alle offiziellen Veranstaltungen gelten die Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B), sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist.

Abweichend von den internationalen Tischtennisregeln gilt im gesamten Bereich des DTTB:

Die Regelungen der ITTF zur Schlagreihenfolge für Rollstuhlfahrer (Tischtennisregel A 8.3) gilt im Bereich des DTTB auch für Doppelpaarungen, die aus einem Fußgänger und einem Rollstuhlfahrer gebildet werden.

Das Frischkleben innerhalb umschlossener Räume ist bis einschließlich 31.08.2008 bei allen Veranstaltungen verboten.

Tests auf schädliche flüchtige Lösungsmittel werden bei Jugendveranstaltungen ab 01.09.2007 durchgeführt. Die Tests dürfen nur mit ITTF-anerkannten Testgeräten und durch geprüfte Schiedsrichter vorgenommen werden. Sie sollen vor einem Spiel vorgenommen werden. Dann kann ein Schläger, der schädliche flüchtige Lösungsmittel aufweist, noch ausgetauscht werden. Bei begründetem Verdacht entscheidet der Oberschiedsrichter, ob eine Schläger-Kontrolle nach einem Spiel durchgeführt wird.

Ein einzelnes Spiel wird als verloren gewertet, wenn nach dem Spiel durch einen Test mit einem ITTF-anerkannten Testgerät festgestellt wird, dass ein Spieler Kleber mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet hat.

Ein einzelnes Spiel wird auch dann als verloren gewertet, wenn vor dem Spiel durch einen Test mit einem ITTF-anerkannten Testgerät festgestellt wird, dass ein Spieler Kleber mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet hat und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bis einschließlich 31.08.2008 gilt zusätzlich: Ein einzelnes Spiel wird als verloren gewertet, wenn festgestellt wird, dass ein Spieler innerhalb umschlossener Räume geklebt hat.

Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, das Rauchen und den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raumes, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen im Schüler- und Jugendbereich.

Zusatz des TTVR:

Innerhalb des TTVR dürfen bei allen Wettkämpfen gem. Ziffer A 10 ab Hallenöffnung bis zum offiziellen Ende der Veranstaltung innerhalb der gesamten Halle keine Klebstoffe verwendet werden. Ausnahme: vorhandener Kleberaum.

Nur wenn ein Schläger während der Veranstaltung unbrauchbar wird, kann der betroffene Spieler einen Ersatzschläger (gemäß Ziffer B.4.4.5. der Tischtennisregeln) benutzen.

Spieler, die gegen dieses Verbot verstoßen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Bei einem Mannschaftskampf gilt der betroffene Spieler als nicht spielberechtigt. Das Spiel ist gemäß Anlage 1 Punkt 16. (2) verloren. Die Bestrafung des Spielers erfolgt gemäß Gebührenordnung.

3 Bekämpfung des Dopings

3.1 Bestandteil dieser WO ist der NADA-CODE in der Fassung vom 01.11.2004 einschließlich aller Anhänge und einschließlich des Medizinischen Codes des Internationalen Olympischen Komitees in der Fassung vom 01.01.2003.

3.2 Neben den im § 56 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen hinsichtlich Dopings ausschließlich die Regelungen gemäß dem NADA-CODE.

- 3.3 Für die Durchführung der Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen des NADA-Code gemäß den Anlagen 2-7.

4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme von vereins- bzw. verbandsfremden Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB verstoßen wird.

5 Spielkleidung

5.1 Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. "Body"), Socken und Hallenschuhen) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. "Body")) anzutreten. Bei offiziellen Veranstaltungen des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt 2.2.9 und 2.2.10 der Tischtennisregeln B in Individualwettbewerben nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines. Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der OSR Ausnahmen zulassen.

5.2 Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Punkt F 2.

6 Materialien

6.1 Materialien sind:

- Tische
- Netzgarnituren
- Bälle
- Schlägerhölzer
- Schlägerbeläge
- Kleber
- **Klebertestgeräte**
- Komplettschläger
- Umrandungen
- Böden
- Schiedsrichtertische
- Schiedsrichterstühle
- Zählgeräte
- Namensschilder
- Spielergebnisanzeigen
- Tischnummern
- Handtuchbehälter
- Ballboxen
- Getränkeboxen
- Mikrofone
- Videoanlagen
- Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer.

6.2 Bei allen offiziellen Veranstaltungen müssen die von der ITTF zugelassenen Materialien benutzt werden. Tische und Netzgarnituren müssen der DIN-Norm (7898 Teil1 bzw. 7898 Teil 2, für Neuproduktionen ab dem 01.03.2005 der DIN-Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2) entsprechen. Die ITTF-Zulassung für Tische und Netzgarnituren ist nur für Bundesveranstaltungen notwendig.

Bei allen Mannschaftskämpfen nach WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe und Marke (Fabrikat) sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.

- 6.3 Der Leistungssportausschuss erlässt für Internationale Veranstaltungen in Deutschland und für Bundesveranstaltungen Ausführungsbestimmungen, durch die festgelegt wird, welche Materialien in welchem Umfang innerhalb und außerhalb des Spielraums (Box) verwendet werden müssen/dürfen und, sofern diese sich nicht aus den Internationalen Tischtennisregeln A ergeben, welche Maße sie aufweisen müssen/dürfen. Falls erforderlich, bestimmt der Leistungssportausschuss auch, von welcher Beschaffenheit Materialien sein müssen. Der Leistungssportausschuss ist berechtigt, die von ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen zu ändern und zu ergänzen.
- 6.4 Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben etc.) ergeben sich aus Abschnitt F 3.
- 6.5 Die Zulässigkeit von Werbung bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Abschnitt F 3.

7 Spielzeit

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird Vorrunde, die zweite Hälfte Rückrunde genannt.

Zusatz des TTVR

Die Spielverbotszeiten lt. Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sind zu beachten.

Der Sportausschuss kann bei besonderen Veranstaltungen für den gesamten Verband oder ein Teilgebiet Spielverbot erlassen.

Der jährlich erscheinende Rahmenterminplan ist für alle Verbandsorgane, insbesondere für die Staffelleiter und für die Vereine, verbindlich.

8 Altersklassen

- 8.1 Stichtag ist jeweils der 01.01. der laufenden Spielzeit.
- 8.2 Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Altersunterteilung nur bei Jugend, Schülern A und Schülern B zulässig ist:
- 8.3 Schüler B: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 8.4 Schüler A: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 8.5 Jugend: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 8.6 Junioren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.
- 8.7 Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.
- 8.8 Damen-/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren.
- 8.9 Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren.
- 8.10 Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren.
- 8.11 Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren.
- 8.12 Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren.
- 8.13 Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren.
- 8.14 Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren.
- 8.15 Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren.

Zusatz des TTVR

Schüler C: Spieler, die am Stichtag 11 Jahre alt werden oder jünger sind.

9 Leistungsklassen

- 9.1 Innerhalb der einzelnen Altersklassen können unterschiedliche Leistungsklassen gebildet werden.
- 9.2 Die Kombination einer Altersklasse und einer Leistungsklasse wird bei Veranstaltungen in Turnierform "Turnierklasse" und bei Punkt- und Pokalspielen "Spielklasse" genannt.

Zusatz des TTVR

S - Klasse:	1. und 2. Bundesliga, Regionalliga, Oberliga
A - Klasse:	1. und 2. Rheinlandliga
B - Klasse:	1. und 2. Bezirksliga
C - Klasse:	Kreisliga und 1. Kreisklasse
D - Klasse:	2. und 3. Kreisklasse
Bambini-Klasse:	siehe Jugendordnung

10 Wettbewerbe

Es gibt folgende Wettbewerbe:

Individualwettbewerbe:

- 10.1 Einzel
- 10.2 Doppel
- 10.3 Gemischtes Doppel (Mixed)
- 10.4 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individualwettbewerb wird "Spiel" genannt.

Mannschaftswettbewerbe:

- 10.5 für Vereinsmannschaften
- 10.6 für vereinsübergreifende Mannschaften
- 10.7 für Auswahlmannschaften
- 10.8 Das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb wird "Mannschaftskampf" genannt.
- 10.9 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Mannschaftskampf wird "Spiel" genannt.
- 10.10 Die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs wird "Konkurrenz" genannt.

11 Veranstaltungen

Es gibt folgende offizielle Veranstaltungen:

- 11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
 - Individualmeisterschaften
 - Ranglistenturniere
- 11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:
 - Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften
 - Pokalmeisterschaften
- 11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:
 - Einladungsturniere
 - Offene Turniere
 - Freundschaftsspiele
- 11.4 Alle anderen Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B.
 - Mini-Meisterschaften,
 - Schulwettbewerb "Jugend trainiert für Olympia",
 - Schaukämpfe,
 - Werbeveranstaltungen,
 - etc.
- 11.5 Weiterführende Veranstaltungen nach A 11.1 und A 11.2 dürfen nur vom DTTB, den Regional- und Mitgliedsverbänden und deren Gliederungen, nicht weiterführende Veranstaltungen nach A 11.3 zusätzlich auch von Mitgliedsvereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt in eigener Regie Ausrichter und Durchführer seiner Veranstaltung fest.
- 11.6 Offizielle Veranstaltungen können in allen Altersklassen ausgetragen werden.
- 11.7 Bei offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive - außer im gemischten Doppel - jeweils unter sich. Abweichende Regelungen dürfen die Mitgliedsverbände

- für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren für Spielklassen unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse bzw. - wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse gibt - für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet,
 - für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 in den Altersklassen der Jugend und Schüler für alle ihre Spielklassen und
 - für alle nicht weiterführenden Veranstaltungen nach A 11.3 für alle Altersklassen beschließen. Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven werden "gemischte Mannschaften" genannt. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf den Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen.
- 11.8 Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit nach A 11.1 und A 11.2 können auch vor dem 1. Juli ausgetragen werden.

Zusatz des TTVR

(1) Allgemeines:

Innerhalb des TTVR werden in jedem Jahr Regions- und Verbandseinzelmeisterschaften und -ranglisten gem. A11.1 ausgetragen. Die Termine dieser Veranstaltungen sind im Rahmenterminplan festgelegt und bindend.

Der Verband und die Regionen können bei Bedarf jeweils Vorranglisten durchführen.

Veranstalter sind der Verband bzw. die Regionen, die Vereine mit der Ausrichtung beauftragen können. Die Ausrichter müssen die vom DTTB und TTVR erlassenen Bestimmungen beachten.

Bei Regionseinzelmeisterschaften können, falls die räumlichen Verhältnisse dies gestatten, als Rahmenkonkurrenzen weitere Leistungsklassen ausgetragen werden. Die Sieger erhalten jedoch nicht den Titel eines Regionsmeisters, sondern sind Sieger der entsprechenden Klasse.

In der S- Klasse entscheiden vier Gewinnsätze. In allen übrigen Klassen sowie in den Doppelkonkurrenzen entscheiden drei Gewinnsätze.

Bei Einzelmeisterschaften werden die Plätze drei und vier nicht ausgespielt; beide Spieler/Paare belegen den dritten Platz.

Über die Platzierung bei Ranglisten- bzw. Gruppenspielen entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen. Bei Punktgleichheit zwischen zwei oder mehr Teilnehmern entscheidet die größere Differenz zwischen den gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese gleich, entscheiden die Spiele der Punktgleichen untereinander (Punkt-, Satz- ggf. Balldifferenz).

Wichtige Informationen (z.B. Austragungsmodus, Spielbeginn, Materialien) müssen in der Ausschreibung enthalten sein.

Die Voraussetzungen der Teilnahme von Jugendlichen und/oder Schülern in Damen- bzw. Herrenklassen regelt die Jugendordnung.

(2) Regionseinzelmeisterschaften und -ranglisten:

Sie unterstehen dem jeweiligen Regionsbeauftragten Sport bzw. Jugend. Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler/-innen der betreffenden Region, die eine gültige Spielberechtigung besitzen.

(3) Verbandseinzelmeisterschaften:

Sie unterstehen dem Vizepräsident Sport bzw. Verbandsjugendwart.

Teilnahmeberechtigt sind je 32 Herren und Damen, davon

Spieler/-innen der jeweils gültigen Verbandsrangliste

(vom Vizepräsident Sport zu benennen)

8

Quoten je Region 3 Herren und 3 Damen

(vom Regionsbeauftragten Sport zu benennen)

24

Verbandsranglisten:

Sie unterstehen dem Vizepräsident Sport bzw. Verbandsjugendwart.

Teilnahmeberechtigt sind je 24 Herren und Damen, davon

Spieler/-innen die vom Vizepräsident Sport nominiert werden 8

Quoten je Region 3 Herren und 2 Damen

(vom Regionsbeauftragten Sport zu benennen) 16

Die Quoten und Aufteilung nach Regionen für die Senioren/-innen-Meisterschaften werden vom Sportausschuss jährlich neu festgelegt. Die Quoten für die Jugend- und Schülermeisterschaften regelt die Jugendordnung.

(4) Der Durchführer ist verantwortlich für:

a) turniergerechte Ausgestaltung der Halle gem. Checkliste (Anlage 7 der WO)

b) Gestellung der Zählrichter, Urkundenschreiber, Ordnungsdienst in der Halle, erste Hilfe

c) Anmeldung der Veranstaltung bei der örtlichen Behörde (Gesetz zum Schutz von Sonn- und Feiertagen)

d) die örtliche Werbung

e) rechtzeitige Bestellung der Urkunden für alle Klassen bei der Geschäftsstelle

f) Versendung der Turnierausschreibungen an die Vereine und Geschäftsstelle

Der zuständige Beauftragte für Sport bzw. Jugend ist verantwortlich für:

a) Nominierung der Teilnehmer, des Schiedsgerichtes und Oberschiedsrichters

b) Erstellung der Turnierausschreibung und Überwachung ihrer Weiterleitung an die Teilnehmer/Vereine und Geschäftsstelle

c) Einsetzung der Turnierleitung

d) Übernahme der sportlichen Gesamtaufsicht

(5) Finanzierung:

Vor Beginn der Veranstaltung ist von den Teilnehmern das in der Ausschreibung festgesetzte Startgeld zu entrichten (siehe Gebührenordnung).

Der Ausrichter erhält dieses Startgeld und deckt damit alle Kosten ab. Der TTVR übernimmt die Kosten der von ihm eingesetzten Funktionäre.

Bei Einhaltung aller Vorgaben gem. Anlage 7 erhält der Durchführer der Verbandseinzelmeisterschaften und -ranglisten einen Zuschuss gem. Gebührenordnung.

(6) Einzelmeisterschaften und Ranglisten über Verbandsebene:

Der Vizepräsident Sport bzw. der Verbandsjugendwart nominieren für diese Veranstaltungen.

Die Teilnahme an den jeweiligen Verbandsveranstaltungen ist Voraussetzung, es sei denn, wegen einer bereits vorher erfolgten Nominierung ist diese nicht mehr erforderlich.

Es sollen nur Spieler/-innen nominiert werden, die sich in ihrer sportlichen Haltung und Leistungsstärke bewährt haben. Die anfallenden Kosten dieser Veranstaltungen (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie Startgelder) werden je nach Haushaltslage ganz oder teilweise vom TTVR übernommen.

(7) Betreuung

Werden vom TTVR Betreuer eingesetzt, ist der /die nominierte Spieler/in verpflichtet, den zugewiesenen Betreuer anzunehmen.

Bei Nichtbeachtung erfolgt keine Nominierung bzw. Ausschluss von der Veranstaltung.

Alle Spieler/-innen und Betreuer sind verpflichtet, die vorgeschriebene Kleidung während der Veranstaltung in der Austragungshalle und allen Nebenräumen zu tragen.

12 Bundesveranstaltungen

Der DTTB veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bundesveranstaltungen), für welche die jeweiligen Durchführungsbestimmungen des DTTB und für die Bundesligen zusätzlich die Bundesligaordnung gelten.

12.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:

- Nationale Deutsche Meisterschaften der Schüler, Jugend, Damen/Herren und Senioren
- Ranglistenturniere der Schüler, Jugend und Damen/Herren

- 12.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:
- Punktspiele der 1. und 2. Bundesligen der Damen und Herren
 - Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler, Jugend und Senioren
 - Deutsche Pokalmeisterschaft der Herren
 - Deutsche Pokalmeisterschaft für die unteren Spielklassen der Damen und Herren
- 12.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:
Deutschland-Pokal-Wettbewerbe der Schüler und Jugend
- 12.4 Bei Bedarf veranstaltet der DTTB weitere offizielle Veranstaltungen.

13 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen

Abweichend von Abschnitt B 2.3 der Internationalen Tischtennis-Regeln gelten für alle Bundesveranstaltungen folgende Vorschriften.

- 13.1 Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen 12 m Länge, 6 m Breite und 5 m Höhe. Empfohlen werden jedoch die für internationale Veranstaltungen vorgeschriebenen Mindestgrößen von 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe.

Zusatz des TTVR

Für den Spielbetrieb innerhalb des TTVR gelten als Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch 10 m Länge, 5 m Breite und 4 m Höhe.

Im Mannschaftsspielbetrieb auf Regionsebene sollen Umrandungen gemäß B 2.3.3 der internationalen Tischtennisregeln zur Abgrenzung des Spielraumes (Box) vorhanden sein.

- 13.2 Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 600 Lux vorhanden sein. Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 1000 Lux.

Zusatz des TTVR

Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 250 Lux vorhanden sein.

- 13.3 Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens +15 Grad Celsius betragen.

Zusatz des TTVR

Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens +12 Grad Celsius betragen.

- 13.4 Über Ausnahmen entscheidet je nach Zuständigkeit der Leistungssportausschuss, der Jugendausschuss oder der Seniorenausschuss bzw. für den Bereich der Lizenzligen der Ligaausschuss.

14 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung

- 14.1 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung. Näheres regelt Abschnitt B.
- 14.2 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben nach A 11.1 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und - falls erforderlich - die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. die Freistellung oder Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

- 14.3 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.
- 14.4 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen nach A 11.3 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

15 Ranglisten

Der DTTB erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

Zusatz des TTVR

Einzelheiten legt der Sportausschuss fest.

16 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Stellen sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

Zusatz des TTVR

Proteste der o. g. Art müssen schriftlich erfolgen und sind gebührenfrei.
Die Rechtsordnung des TTVR ist zu beachten.

17 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese WO sowie unsportliches Verhalten von Bundesangehörigen gemäß § 12 der Satzung, Mannschaften und Vereinen werden von den zuständigen Organen des DTTB oder der Mitglieds- oder Regionalverbände geahndet.

Zusatz des TTVR

- (1) Die Spielleitenden Stellen müssen bei Verstößen gegen die Wettspielordnung Ordnungsgebühren gegen Vereine, Mannschaften und Spieler gemäß Gebührenordnung verhängen.
- (2) Werden Spielberichtsbogen ausgefüllt und Ergebnisse angegeben, ohne dass ein Spiel stattfand, sind beide Mannschaften am Ende der Spielzeit eine Klasse zurückzustufen. Der Mannschaftsführer erhält sofort eine Sperre für die Hälfte der Pflichtspiele eines Sportjahres, der Verein wird mit einer Ordnungsgebühr belegt. Erfolgt Selbstanzeige, entfällt die Rückstufung der anzeigenden Mannschaft.
- (3) Ordnungsgebühren können ohne Einleitung eines Verfahrens verhängt werden. Bei ähnlich gelagerten, nicht ausdrücklich genannten Vergehen können die Gebühren durch die spielleitenden Stellen erhöht werden.

Die Gebühren schließen andere Strafen (Sperre, Punktabzug, Turnierverbot usw.) nicht aus.

- (4) Halten die spielleitenden Stellen die o. g. Gebühren für ein Vergehen für nicht ausreichend, können sie den Fall an das zuständige Schiedsgericht abgeben.
- (5) Erfolgt die Zahlung der Ordnungsgebühr nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist der betreffende Verein, die Mannschaft bzw. der Spieler bis zum Eingang des Betrages automatisch gesperrt. Die Spielberechtigung ruht solange.
- (6) Die Vereine haften für die Gebühren, die gegen ihre Mannschaften und Spieler ausgesprochen werden.
- (7) Bei der Erhebung einer Ordnungsgebühr richtet sich deren Höhe immer nach der gültigen Fassung der Gebührenordnung.